

GEBÜHRENTARIF

Der politischen Gemeinde Steinmaur

Vom 1. Mai 2024

ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
I. ALLGEMEINE VERWALTUNG		
1.1	Verordnungen/Drucksachen	5
1.2	Allgemeines	5
1.3	Verrechnungsansatz für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand inklusive Kanzleigebühren	5
II. BAU- UND FEUERPOLIZEIWESEN		
2.1	Baubewilligungsgebühren	6-7
2.2	Bauverweigerungsgebühren und Rückzug der Baueingabe	7
2.3	Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen	7
2.4	Erneuerung von Baubewilligungen	7
2.5	Vorentscheide	7
2.6	Rohbau- und Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahme)	7
2.7	Baurechtsentscheid an Dritte	7
2.8	Ausschreibungen	7
2.9	Bewilligungsgebühren für Beförderungsanlagen	7
2.10	Amtliche Feuerungskontrolle	7-8
2.11	Feuerpolizeiliche Bewilligung	8
2.12	Erdsondenbohrungen / Einmessen Standorte Erdsonden	8
2.13	Parzellierungen / Mutationen	8
2.14	Amtliche Vermessung	9
2.15	Ausserordentlicher Aufwand sowie sonstige Bewilligungen	9
III. EINBÜRGERUNGEN		
3.1	Einbürgerung von Schweizern	9
3.2	Einbürgerung von Ausländern	9
IV. EINWOHNERKONTROLLE		
4.1	An- und Abmeldungen	10
4.2	Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen	10
4.3	Auskünfte aus dem Einwohnerregister	11
4.4	Fundbüro	11
V. FINANZVERWALTUNG / STEUERAMT		
5.1	Steuerauskünfte	11
VI. FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN		
6	Friedhof- und Bestattungswesen	12
VII. GEWERBE / POLIZEI / FORST		
7.1	Gewerbe- und Polizeibewilligungen	12
7.2	Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde	12
7.3	Hundekontrolle	12

7.4	Taxibetriebsbewilligung	12
7.5	Plakate/Strassenreklamen	12-13
7.6	Allgemeines	13
7.7	Waffenerwerbsscheine	13

VIII. SOZIALWESEN

8.1	Bescheinigungen	13
-----	-----------------	----

IX. BETREIBUNGS- UND GEMEINDEAMMANNAMT

9	Betreibungs- und Gemeindeammannamt	13-14
---	------------------------------------	-------

GRUNDSÄTZE

Gestützt auf die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Steinmaur vom 1. Januar 2018, (genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017) erlässt der Gemeinderat den Gebührenentarif.

Sämtliche Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

Dieser Gebührenentarif tritt in Kraft, nachdem die amtliche Publikation sowie die Erledigung allfälliger Rekurse erfolgt. Dieser Gebührenentarif ersetzt alle früheren Verordnungen und Reglemente über den Bezug von Gemeindegebühren.

I. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1.1 Verordnungen/Drucksachen

Elektronisch vorhandene Verordnungen und Reglemente von allgemeinem Interesse die nicht dem Datenschutz unterliegen, werden via Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2 Allgemeines

Verwaltungsaufwand pauschal	CHF	30.00
Fotokopien A4 schwarz-weiss (je Seite)	CHF	-.50
Fotokopien A4 farbig (je Seite)	CHF	1.00
Fotokopien A3 schwarz-weiss (je Seite)	CHF	1.00
Fotokopien A3 farbig (je Seite)	CHF	1.50
Neue Ortschronik der Gemeinde Steinmaur	CHF	35.00
Alte Ortschronik der Gemeinde Steinmaur (solange Vorrat)		gebührenfrei
Neuzuzügerbroschüre		gebührenfrei
Give Aways	CHF	2.00 – 50.00

1.3 Verrechnungsansatz für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand inklusive Kanzleigebühren

Für ausserordentlichen und unverhältnismässigen Zusatzaufwand der Verwaltung oder Zusatzdienstleistungen auf Wunsch des Kunden	pro Arbeitsstunde
	CHF 100.00

Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls, und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Gesuche gemäss §20 IDG

Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht (Gesetz über Information und Datenschutz sowie Verordnung mit Anhang) vorgeschrieben.

Mahngebühren

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF 10.00

II. BAU- UND FEUERPOLIZEIWEISEN

2.1 Baubewilligungsgebühren

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuches, die Prüfung und Bewilligung der Abwasseranlagen und des baulichen Zivilschutzes, die feuerpolizeiliche Begutachtung und die periodischen Baukontrollen eine Gebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Rohbauabnahmen, Schlussabnahmen, Aufzugs-, Klima- und Belüftungsbewilligung, sowie spezielle Gutachten, die Aufwendungen des Geometers, ausserordentliche Aufwendungen und die Gebühren anderer Behörden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens CHF 250.00, wobei in jedem Fall auf die nächsten CHF 10.00 aufgerundet wird.

Bausumme in CHF 1'000	Ansatz ‰	Bausumme Total in CHF 1'000	Gebühren Total in Franken
Für die ersten	25	0 - 25	375
Für die weiteren	225	25 - 250	375 - 2'275
Für die weiteren	250	250 - 500	2'275 - 4'025
Für die weiteren	500	500 - 1'000	4'025 - 7'025
Für die weiteren	1'000	1'000 - 2'000	7'025 - 10'025
Für die restlichen	2	über 2'000	10'025 - 12'000

Für Bausummen über 2 Millionen Franken wird die Gebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei CHF 12'000.00 maximiert.

Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen wird die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet.

Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall aus dem nach den „Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten“ des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhaltes und aus den Baukosten-schätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches. In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidungs-gesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.

Die Gebühren werden nachträglich erhöht oder vermindert, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine (wertvermehrende) Bausumme ergibt, die CHF 4'000.00 vom Basiswert 1939 (mal Teue-rungsfaktor) von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Ge-

bührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung oder Verminderung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten mutmasslichen Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.

2.2 Bauverweigerungsgebühren und Rückzug der Baueingabe

Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 50% der unter Ziff. 2.1 genannten Ansätze, mindestens jedoch CHF 250.00. Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, zwischen 50% bis auf 10% der unter Ziff. 2.1 genannten Ansätze reduziert werden. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens CHF 250.00.

2.3 Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen

Werden Pläne während der Gesuchprüfung revidiert oder sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, kann die Gemeinde die Bewilligungsgebühr gemäss Ziff. 2.1 um 10 – 50% erhöhen.

2.4 Erneuerung von Baubewilligungen

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, wird die Gebühr für die neue Baubewilligung um 50 – 90% reduziert.

2.5 Vorentscheide

Grundtaxe	CHF 300.00
pro Frage	CHF 250.00

2.6 Rohbau- und Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahme)

Rohbauabnahme	1/2 der Gebühr unter Ziff. 2.1
Schlussabnahme	1/2 der Gebühr unter Ziff. 2.1

Für Nachkontrollen bei Mängelfeststellungen können 50% der entsprechenden Ausführungskontrollgebühr in Rechnung gestellt werden.

2.7 Baurechtsentscheid an Dritte

Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte wird eine einmalige Gebühr (inkl. Zustellkosten) erhoben von	CHF 50.00
--	-----------

2.8 Ausschreibungen

Insertionskosten (pauschal)	CHF 80.00
-----------------------------	-----------

2.9 Bewilligungsgebühren für Beförderungsanlagen

Die Gebühren richten sich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juni 1995 über Beförderungsanlagen.

2.10 Amtliche Feuerungskontrolle

Für die Durchführung von Feuerungskontrollen kann der Feuerungskontrolleur vom Hauseigentümer eine Kontrollgebühr verlangen.

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den Feuerungskontrolleur. Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt (exkl. MWST):

Öl- und Gasfeuerungen

	Pro Anlage
Abnahmemessung, 1-stufiger Brenner	CHF 152.00
Abnahmemessung, 2-stufiger Brenner	CHF 172.00
Periodische Abgasmessung, 1-stufiger Brenner	CHF 132.00
Periodische Abgasmessung, 2-stufiger Brenner	CHF 152.00

Holzfeuerungen

	Pro Anlage
Sichtkontrolle, Abnahme	CHF 132.00
Sichtkontrolle, Abnahme gleiche Liegenschaft	CHF 102.00
Sichtkontrolle, periodisch	CHF 92.00
Sichtkontrolle, periodisch gleiche Liegenschaft	CHF 42.00

	pro Arbeitsstunde
Emissionskontrolle	CHF 114.00

Zusätze

Pro Stunde für Zusatzaufwand	CHF 132.00
Verpasste Termine (ohne Absage mind. 24 Std. pro Termin vorher)	CHF 112.00

Für den bei Feuerungskontrollen von Service-Firmen entstehenden Aufwand für die Administration stellt der Feuerungskontrolleur den Service-Firmen Rechnung. Der Ansatz wird wie folgt festgesetzt (exkl. MWST):

Messrapporte

Pro Messrapport	CHF 70.00
-----------------	-----------

2.11 Feuerpolizeiliche Bewilligung

Erstellung und Betrieb einer Feuerungsanlage, pro Bewilligung	CHF 250.00
Zuschlag für zusätzliche Kontrollen (z.B. Abnahme)	nach Aufwand

2.12 Erdsondenbohrungen / Einmessen Standorte Erdsonden

Bewilligungsgebühren für Erdsondenbohrungen	CHF 375.00
Einmessungsgebühr 1. Sonde	CHF 250.00
Jede weitere Sonde zusätzlich	CHF 50.00

2.13 Parzellierungen / Mutationen

Parzellierungsbewilligungsgebühren im normalen Umfang	CHF 200.00
---	------------

2.14 Amtliche Vermessung

Die Kostenverrechnung der amtlichen Vermessung erfolgt gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz. Zur Deckung der Verwaltungskosten wird die Nachführungsgebühr um 10% erhöht.

2.15 Ausserordentlicher Aufwand sowie sonstige Bewilligungen

Pro Stunde

CHF 100.00

Externe Beratungen (z.B. Jurist, Gemeindeingenieure,
Gutachten und Expertisen)

nach Aufwand

III. EINBÜRGERUNGEN

3.1 Einbürgerung von Schweizern

Einzelperson unter 20 Jahre

gebührenfrei

Einzelperson unter 25 Jahre

CHF 125.00

Einzelperson über 25 Jahre

CHF 250.00

Abweisung

gebührenfrei

Rückzug

gebührenfrei

Sistierung

gebührenfrei

Miteinbezogene Kinder

gebührenfrei

Bürgerrechtsentlassung

Einzelperson unter 20 Jahre

gebührenfrei

Einzelperson unter 25 Jahre

CHF 25.00

Einzelperson über 25 Jahre

CHF 50.00

Miteinbezogene Kinder

gebührenfrei

3.2 Einbürgerung von Ausländern

Einzelperson unter 20 Jahre

gebührenfrei

Einzelperson unter 25 Jahre

CHF 375.00

Einzelperson über 25 Jahre

CHF 750.00

Abweisung

volle Gebühr

Rückzug Einzelperson unter 20 Jahre

gebührenfrei

Rückzug Einzelperson unter 25 Jahre

CHF 100.00

Rückzug Einzelperson über 25 Jahre

CHF 200.00

Sistierung

gebührenfrei

Miteinbezogene Kinder

gebührenfrei

IV. EINWOHNERKONTROLLE

Die Gebühren der Einwohnerkontrolle gelten grundsätzlich pro Person und Dokument. Bei minderjährigen Kindern, die zusammen mit ihren Eltern angemeldet werden, wird auf eine zusätzliche Anmeldegebühr verzichtet.

Betreffend ausländerrechtlichen Gebühren gilt die Ausländerrechtliche Gebührenordnung (LS 142.21).

4.1 An- und Abmeldungen

Anmeldung zur Niederlassung von Schweizerbürger und Ausländern, einschliesslich Bestätigung Schriftenaufbewahrung und –rückgabe sowie Adresswechsel innerhalb der Gemeinde, elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
Anmeldung zum Aufenthalt von Schweizerbürgern und Ausländern	CHF	100.00
Wiederholung der Anmeldung zum Aufenthalt	CHF	60.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	20.00
Verletzung persönliche Meldepflicht		gemäss OBV

4.2 Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen

Die Gebühren für die Identitätskarte richten sich nach der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VAwG SR 143.11)

Duplikat Meldebestätigung	CHF	20.00
Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	CHF	20.00
Aufenthaltsausweis Neuausstellung / Verlängerung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung (Kinder sind bei Auszügen bei Familien gratis, bei Einzelbestellungen CHF 30.00)	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung in fremdsprachiger Ausführung	CHF	50.00
Wohnsitzbestätigung für das RAV	gebührenfrei	
Abmeldebestätigung	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Fremdenpolizeiliche Verpflichtungserklärung	CHF	60.00
Lebensbescheinigung (Ausdruck durch Einwohnerkontrolle)	CHF	30.00
Lebensbescheinigung (mit vorgedrucktem Formular)	gebührenfrei	
Haushaltsprüfung bei SBB	CHF	10.00

4.3 Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Voraussetzungslose Auskünfte	CHF	15.00
Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird, mit Interessennachweis	CHF	30.00
Anfragen von Drittpersonen bei aufwändigen Adressnachforschungen in den Geschichtsdaten, mit Interessennachweis	pro Arbeitsstunde CHF	40.00
Anfragen ohne materielles Interesse, z. B. Suche nach ehemaligen Klassenkameraden		gebührenfrei
Anfragen von Vermieter/in, mit Interessennachweis		gebührenfrei
Adressauskünfte an Behörden und Ämter		gebührenfrei
Auskünfte über Personendaten in Listenform an Kirchgemeinden, Ortsvereine und gemeinnützige Institutionen		gebührenfrei

4.4 Fundbüro

Für die Aufbewahrung und die Herausgabe gefundener Gegenstände werden keine Gebühren erhoben.

V. FINANZVERWALTUNG / STEUERAMT

5.1 Steuerauskünfte

Steuerauskünfte für ein Jahr	CHF	40.00
Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF	40.00
Steuerauskunft für Einbürgerungsverfahren pro bestätigtem Jahr	CHF	20.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Gemeinde und Französischen Kirche		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Spitex der Gemeinde in Bezug auf die Hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen		gebührenfrei
Bestellungen aus Steuerakten:		
Verwaltungsaufwand	CHF	20.00
Fotokopie im Format A4 pro Seite	CHF	-.50
Fotokopie im Format A3 pro Seite	CHF	1.00
Elektronische Kopie pro Seite	CHF	-.50
Dokument wurde vom Pflichtigen geliefert: Gebühreninkasso immer		
Dokument wurde durch Steuerbehörde erstellt: Gebühreninkasso ab CHF 50.00		
Bestätigung Steuerdomizil	CHF	20.00
Löschung Betreuung	CHF	0.00
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.		

VI. FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach der gültigen Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen sowie der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV LS 818.51).

VII. GEWERBE / POLIZEI / FORST

7.1 Gewerbe- und Polizeibewilligungen

Erteilung von Patenten für	
Gastwirtschaften	CHF 400.00
Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	CHF 100.00
vorläufige Patenterteilung	CHF 100.00
Verweigerung Patenterteilung	CHF 100.00
Befristete Patente (Festwirtschaft), pro Tag	CHF 50.00
(bei besonderen Anlässen entscheidet der Sicherheitsvorstand)	

Abgaben auf gebrannten Wassern

Die Gebühren bei der Patentabgabe auf gebrannten Wassern werden nach den Bestimmungen der des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.

7.2 Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF 800.00
vorübergehende Ausnahmen (bis max. 04.00 Uhr)	CHF 100.00
Aufhebung pro Folgetag	CHF 50.00

7.3 Hundekontrolle

Die Gebühren im Hundewesen werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Verordnung erhoben. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

Abgabe pro Hund je Kalenderjahr gemäss §23 Hundegesetz	
(inkl. CHF 30.00 Kantonsabgabe)	CHF 150.00
Abgabe pro Zuchthund je Kalenderjahr	CHF 90.00
Verspätete Bezahlung (nach 31. März) zusätzlich	CHF 20.00

7.4 Taxibetriebsbewilligung

Bewilligung für 1 Jahr	CHF 300.00
Bewilligung für max. 4 Jahre	CHF 1'200.00

7.5 Plakate / Strassenreklamen

Temporäre Strassenreklamen auf öffentlichem Grund (max. 4 Wochen)	
1 bis 5 Plakate	CHF 30.00
6 bis 10 Plakate	CHF 60.00

Über 10 Plakate	CHF 90.00
Wahlplakate	gebührenfrei
Plakatständer für Anwohner und Gewerbe von Steinmaur (maximal 4 Plakate)	gebührenfrei
	Pro Aushang

7.6 Allgemeines

Für Vereine mit Sitz in Steinmaur werden keine Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen erhoben.

Polizeibewilligung (nach Aufwand, Entscheid Sicherheitsvorstand)	CHF 50.00- 300.00
Forstbewilligung	CHF 50.00
Sonntagsverkauf pro Geschäft / Nachtarbeit	CHF 50.00
Feuerwerk	CHF 50.00
Himmelslaternen	CHF 50.00
Bewilligung für Tiefflüge (mehr als 5 Minuten, auch Drohnen)	CHF 100.00
Landebewilligungen	CHF 100.00
Lärmige Arbeiten während Ruhezeiten	CHF 50.00
Lärmige Arbeiten, Folgetag	CHF 20.00
Expresszuschlag, weniger als 3 Tage	CHF 100.00
Expresszuschlag, 3 bis 7 Tage	CHF 50.00

Benützung öffentlicher Grund: Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebräuchsverordnung erhoben.

7.7 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Waffengesetzgebung (SR 514.541) erhoben.

VIII. SOZIALWESEN

8.1 Bescheinigungen

Bestätigung über allfälligen Sozialhilfebezug	CHF 10.00
---	-----------

IX. BETREIBUNGS- UND GEMEINDEAMMANNAMT

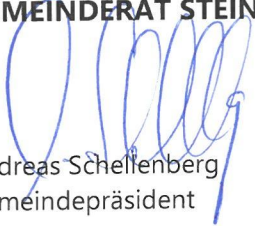
Die Gebühren des Betreibungs- und Gemeindeammannamt Dielsdorf - Nord richten sich nach der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) sowie nach der Wegleitung für den Bezug von Gebühren der Betreibungs- und Gemeindeammannämter des Kantons

Zürich vom 22. August 2018, herausgegeben vom Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich und dem Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich. Einsehbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19960496/index.html>

Der vorstehende Gebührentarif der Politischen Gemeinde Steinmaur wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 25. März 2024 abgenommen. Die amtliche Publikation, in Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes, erfolgte am 29. März 2024.

Allfällige Änderungen durch übergeordnetes Recht werden ohne Gemeinderatsbeschluss nachgetragen. Diese Änderungen werden auf der nachfolgenden Seite als Information aufgeführt und bilden keinen Bestandteil dieser Verordnung, sondern dienen lediglich der Ergänzung und Vollständigkeit.

GEMEINDERAT STEINMAUR


Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident


Edith Lee
Gemeindeschreiberin